

Wahrnehmungsvertrag für Veranstalter

GVL-ID: _____
Vertragsnummer: _____
(von der GVL auszufüllen)

Zwischen

Name des Veranstalters: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

– nachstehend „Berechtigter“ genannt –

und der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin
Postfach 33 03 61, 14173 Berlin

– nachstehend „GVL“ genannt –

wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Berechtigte räumt der GVL zur Wahrnehmung im eigenen Namen gegenüber Dritten folgende ihm gegenwärtig zustehende und während der Vertragsdauer zufallende gesetzlichen Ansprüche ein auf die Vergütung für

- a) die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 Abs. 1 UrhG);
- b) die Vervielfältigung von Schulfunksendungen, sofern die hergestellten Aufnahmen nicht am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden (§ 47 Abs. 2 UrhG);
- c) die Vervielfältigung für Sammlungen zum Zwecke des religiösen Gebrauchs bis zu einer Auflage von 10.000 Stück (§ 46 Abs. 4 UrhG);
- d) die Vervielfältigung und Verbreitung von Bild- oder Tonträgern für behinderte Menschen, soweit dies für die sinnliche Wahrnehmung erforderlich ist (§ 45a Abs. 2 UrhG);
- e) die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern zu nicht kommerziellen Zwecken für Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60 a, 60 h Abs. 4 UrhG);
- f) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung auf einem veröffentlichten Bild- oder Tonträger in einer Sammlung für Unterrichts- und Lehrmedien bis zu einer Auflage von 10.000 Stück (§§ 60 b, 60 h Abs. 4 UrhG);
- g) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Bild- oder Tonträgern zum Zweck der nicht kommerziellen Forschung (§ 60 c, 60 h Abs. 4 UrhG);
- h) die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Bild- oder Tonträgern für die wissenschaftliche Forschung in Form des Text und Data Minings (§§ 60 d, 60 h Abs. 4 UrhG);
- i) die Vervielfältigung, Verbreitung von Vervielfältigungen und Zugänglichmachung von Bild- oder Tonträgern an Terminals zu den in §§ 60 e, f UrhG aufgeführten Zwecken (§§ 60 e, f, 60 h Abs. 4 UrhG);

sowie alle Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die gesetzlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können.

§ 2

Der Berechtigte kann jedermann das Recht einräumen, seine Aufnahmen für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, oder diese selbst für nichtkommerzielle Zwecke nutzen. Im Einzelnen gelten die gesondert veröffentlichten Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- (1) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplanes notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Meldefristen in den Verteilungsplänen sowie die ausdrücklich kommunizierten Fristen sind Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen. Es gelten die Verteilungspläne in ihrer jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 30 VGG gelten Einnahmen aus den Rechten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 VGG ergriffen hat.
- (3) Der Berechtigte teilt der GVL seine Bankverbindung und persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail) mit und hält die GVL über etwaige Änderungen auf dem Laufenden. Um eine spätere Auszahlung zu ermöglichen, gilt diese Verpflichtung bis zu fünf Jahre nach der Kündigung.

Die GVL haftet nicht für Fehlüberweisungen aufgrund falscher Angaben. Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL Überzahlungen zu erstatten, die auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben zurückzuführen sind.

- (4) Erweist sich die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung des zugrundeliegenden Verteilungsplans (einschließlich der Anhänge) und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich,
- a) kann die Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche pauschaliert werden, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
 - b) können die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig Betroffenen aus den laufenden und zukünftigen Einnahmen befriedigt werden,
 - c) können Rückforderungsansprüche der Gesellschaft gegen künftige Zahlungsansprüche aufgerechnet werden
 - d) oder kann statt der Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der Gesellschaft verzichtet werden.

Bei der Auswahl unter diesen Maßnahmen ist das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GVL sind nur mit Zustimmung der GVL abtretbar. Die GVL ist berechtigt, die Erteilung zur Zustimmung von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr abhängig zu machen. Für die Rechtsnachfolge gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Parteien und gilt rückwirkend für die Verteilungsjahre, für die die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Der GVL können auch einzelne Rechte entzogen werden. Der Rückruf von Rechten kann sich auf einzelne Schutzgegenstände oder Gebiete beziehen und ist gegenüber der GVL konkret zu benennen. Die teilweise oder gesamte Beendigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Eingang bei der GVL.
- (3) Soweit die von der GVL abgeschlossenen oder verlängerten Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages überschreiten, verlängert sich hinsichtlich der betreffenden Rechtsübertragung entsprechend.
- (4) Mit der Beendigung des Vertrages oder dem Rückruf von Rechten fallen die Rechte ohne besondere Übertragung zum Schluss des Kalenderjahres an den Berechtigten zurück.
- (5) Von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung künftig beschlossene Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, beispielsweise hinsichtlich neuer Rechte oder neuer Nutzungsarten, werden Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie dem Berechtigten schriftlich mitgeteilt wurden und dieser zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht, auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 6

Der Gesellschaftsvertrag der GVL in seiner jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7

- (1) Personenbezogene Angaben des Berechtigten werden für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages sowie für spätere Auszahlungen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses weitergegeben. Hiervon umfasst ist die Zugänglichmachung von Daten im Rahmen von internationalen Datenbanken, die gemeinsam mit ausländischen Schwestergesellschaften genutzt werden. Die Datenschutzinformationen zu diesem Wahrnehmungsvertrag im Sinne der Art. 12, 13 DSGVO werden unter <https://www.gvl.de/datenschutz> veröffentlicht.
- (2) Der Berechtigte bestätigt, dass er über seine Rechte vor Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrages Kenntnis erhalten hat und die GVL ihren Informationspflichten nach § 53 VGG vor Zustimmung zur Wahrnehmung seiner Rechte nachgekommen ist.
- (3) In Angelegenheiten der § 12.2 b) bis e) des Gesellschaftsvertrages kann der Berechtigte den Beschwerdeausschuss anrufen. Der Beschwerdeausschuss kann nur innerhalb von vier Wochen seit Zugang der angegriffenen Entscheidung angerufen werden. Hat ein Beschwerdeberechtigter die Frist ohne Verschulden versäumt, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem das Hindernis behoben ist, gestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Der Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn der Beschwerdeausschuss entschieden hat oder sechs Monate seit der Anrufung vergangen sind. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses bestimmt werden.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GVL.

Ort, Datum

Berlin, den _____
Gesellschaft zur Verwertung
von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Unterschrift des Veranstalters

Dr. Tilo Gerlach
Geschäftsführer

Guido Evers
Geschäftsführer